



Verbraucherkreditrichtlinie

28. April 2006

1. Uferlose Ausdehnung des verbundenen Kreditvertrages (zu Art. 3 (l) (ii))

Uferlos und ersatzlos zu streichen ist die Regelung, wonach ein verbundener Kreditvertrag bereits dann vorliegt, wenn sich dieser „auf die bestimmten Waren und Dienstleistungen bezieht, die mit dem Kredit finanziert werden sollen“. Jeder Kredit bezieht sich auf die Finanzierung einer Ware oder Dienstleistung. Folglich wäre jeder Kreditvertrag hinfällig, sobald der Verbraucher den Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrag widerrufen kann und dies tut (Art. 14 Abs. 1).

2. Überzogene Informationspflichten (zu Art. 4, 5, 6, 9)

- Standardinformation in der Werbung überflüssig

Die Standardinformation in der Werbung ist überflüssig, da der Verbraucher nach dem Vorschlag ohnehin vor Abschluss des Vertrages schriftlich informiert und mündlich aufgeklärt werden muss. Auf europäischer Ebene gibt es zudem ausreichende Regelungen, die die Verbraucher vor unlauterer Werbung schützen.

- Vorvertragliche Information überflüssig

Abweichend von der Stellungnahme des ZKA halten wir diese Informationspflicht nicht nur für inhaltlich überzogen, sondern auch unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes für gänzlich überflüssig. Die vorvertragliche Information soll es dem Verbraucher erlauben, „verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen“ (Vorschlagsbegründung Ziffer 5.4). Denselben Zweck erfüllt auch das Widerrufsrecht. Es soll ermöglichen, dass sich der Verbraucher „nach Abschluss des Vertrages umschaun und unter Umständen ein besseres Angebot finden“ kann (Vorschlagsbegründung Ziffer 5.7.). Ein doppeltes Recht sich „umzuschauen“ ist unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes nicht erforderlich. Letztlich stellt die Pflicht zur vorvertraglichen Information den Sinn des Widerrufsrechts in Frage.



- Mündliche Aufklärungs- und Beratungspflichten unverhältnismäßig

Die Kommission schafft einen neuen Haftungstatbestand zulasten der Kreditinstitute. Der Verbraucher kann in allen Fällen, in denen er das Darlehen nicht mehr zurückbezahlen kann, versuchen, Schadensersatzansprüche gegen das Kreditinstitut geltend zu machen und sich auf den Standpunkt stellen, es sei das Kreditinstitut gewesen, das ihn nicht ausreichend über die Nachteile eines Kreditvertrages aufgeklärt habe. Die Beurteilung der Vor- und Nachteile eines einzelnen Kreditvertrages beinhaltet immer auch subjektive Aspekte, die einer abschließenden Bewertung durch das Kreditinstitut entzogen sind. Die Regelung steht im eklatanten Widerspruch zum von der Kommission proklamierten Leitbild des mündigen Verbrauchers. Das zusätzliche Haftungsrisiko wird zwangsläufig zur Folge haben, dass sich Kreditinstitute bei der Vergabe von Krediten stärker zurückhalten mit der Folge, dass insbesondere bonitätschwachen Verbrauchern der Zugang zur Kreditaufnahme erschwert wird.

- Widerrufsrecht

Soll das (bereits in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage) bestehende Widerrufsrecht beibehalten bzw. EU-weit eingeführt werden, so sind die vorvertraglichen Informationspflichten überflüssig (vgl. ob.). In jedem Falle muss verhindert werden, dass Widerrufsrechte aus unterschiedlichen Richtlinien mit unterschiedlichen Inhalten Geltung erlangen (Verbraucher kreditrecht, Fernabsatzrecht).

3. Überzogene Informationspflichten bei Überziehungsfazilitäten (zu Art. 6, 9)

Die Kommission wird ihrem selbst erklärten Anspruch nicht gerecht, für Überziehungsfazilitäten (d.h. eingeräumte Überziehungskredite) lediglich „einige wenige“ Informationspflichten vorzusehen. Der Umfang der Informationspflichten unterscheidet sich im Gegenteil nicht wesentlich von dem anderer Kreditverträge. Die in der derzeitigen Fassung der Richtlinie enthaltene Bereichsaufnahme für Überziehungskredite muss aufrecht erhalten bleiben.



Außerdem sollte durch eine Kollisionsregel klargestellt werden, dass für Überziehungskredite, die im Fernabsatz gewährt werden, ausschließlich die Bestimmungen der Verbraucherkreditrichtlinie gelten (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist).

4. Sachwidriges Haftungsrisiko durch den Grundsatz der verantwortlichen Kreditvergabe (zu Art. 5 Abs. 1)

Die Kommission macht die bereits heute bestehende bankaufsichtsrechtliche Verpflichtung zur Bonitätsprüfung zu einer zivilrechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Verbraucher. Sie schafft damit einen weiteren neuen Haftungstatbestand zu Lasten der Kreditinstitute. Der Verbraucher kann in allen Fällen, in denen er das Darlehen nicht mehr zurückbezahlen kann, nicht nur einen Schadensersatzanspruch wegen angeblich mangelhafter Aufklärung über die „Nachteile“ des Kreditvertrages behaupten (vgl. ob), sondern auch wegen fehlerhafter Überprüfung seiner Kreditwürdigkeit. Auch diese Regelung steht im Widerspruch zum von der Kommission proklamierten Leitbild des mündigen Verbrauchers.

5. Recht des Verbrauchers zur jederzeitigen Rückzahlung ohne wichtigen Grund (Art. 15 Abs. 2)

Die Regelung läuft im Ergebnis auf ein zeitlich unbefristetes Widerrufsrecht hinaus, das die Bereitschaft der Kreditinstitute senken wird, sich durch Festzinskredite, die in der Regel entsprechend refinanziert werden müssen, wirtschaftlich länger zu binden. Unangemessen ist es jedenfalls, dem Kreditgeber im Fall einer Kündigung durch den Verbraucher unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorfälligkeitsentgelt zu verweigern. Unterabsätze (a) und (b) sind daher zu streichen.



6. Forderungsabtretung (zu Art. 16)

Die Regelung soll den Kreditinstituten eine Ausplatzierung von Kreditrisiken durch die Übertragung des Kreditvertrages ermöglichen. Die Formulierung ist aber sprachlich missglückt. Denn nach der Formulierung können nur einzelne Ansprüche aus dem Kreditvertrag übertragen werden, nicht der Kreditvertrag selbst. Die Formulierung ist entsprechend zu ergänzen.

7. Bereichsausnahme für Bagatellkredite (zu Art. 2 Abs. 4 (a))

Bagatellkredite müssen wie bisher insgesamt vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sein. Es ist nicht ersichtlich, dass die gegenwärtig geltende Bereichsausnahme in der Vergangenheit Probleme bereitet hätte. Eine Bagatellgrenze könnte bei € 500 liegen.